Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2243

12.10.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2243 DES RATES

vom 9. Oktober 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/472 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 31. März 2020 den Beschluss (GASP) 2020/472 ([1]) angenommen, mit dem eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) eingerichtet wurde.

(2) Der Rat hat am 11. März 2025 den Beschluss (GASP) 2025/488 ([2]) angenommen, mit dem EUNAVFOR MED IRINI bis zum 31. März 2027 verlängert wurde.

(3) Am 25. Mai 2026 ist die Resolution 2292 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN-Sicherheitsrat“) ausgelaufen. Mit dieser Resolution wurden die Staaten, die einzelstaatlich oder über Regionalorganisationen tätig werden, ermächtigt, auf hoher See vor der Küste Libyens Schiffe zu überprüfen, bei denen hinreichende Gründe für die Annahme bestanden, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen direkt oder indirekt Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial nach oder aus Libyen befördern.

(4) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ist am 14. Juli 2026 im Rahmen einer strategischen Überprüfung der Operation übereingekommen, EUNAVFOR MED IRINI um zwei Jahre, d. h. bis zum 31. März 2029, zu verlängern.

(5) Das PSK begrüßte zudem die Richtung, die in der Strategischen Überprüfung skizziert wurde, die aktuellen Aufgaben der Operation im Rahmen des integrierten Ansatzes der Union in drei Hauptaufgabenbereichen zu organisieren.

(6) Der Beschluss (GASP) 2020/472 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2020/472 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union richtet eine militärische Krisenbewältigungsoperation mit den politischen Zielen ein, die Interessen der Union im Mittelmeer zu wahren und zum Frieden und zur Sicherheit in Libyen beizutragen, und sie leitet diese Operation ein.“

([1]) Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/472/oj).

([2]) Beschluss (GASP) 2025/488 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/472 über die Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) (ABl. L, 2025/488, 12.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/488/oj).

2. Artikel 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Mandat

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 Absatz 1 werden durch EUNAVFOR MED IRINI im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten

a) die Interessen der Union im Mittelmeer durch glaubwürdigen Schutz und glaubwürdige Abschreckung gewahrt;

b) ein Beitrag zur Durchführung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Libyen geleistet und

c) Mittelmeerpartnerschaften im Wege von Kapazitätsaufbau und Schulung (im Folgenden ‚CB&T') sowie von Marinediplomatie im Rahmen des integrierten Ansatzes der Union gefördert.

Artikel 3

Wahrung der Interessen der Union im Mittelmeer durch glaubwürdigen Schutz und glaubwürdige Abschreckung

(1) EUNAVFOR MED IRINI leistet einen Beitrag zur maritimen Lageerfassung (Maritime Situational Awareness, MSA) in Bezug auf illegale Aktivitäten — in erweiterter Form als maritime Gesamtlageerfassung (Maritime Domain Awareness, MDA) —, um illegale Aktivitäten und Bedrohungen für die Sicherheit und die wirtschaftlichen Interessen der Union aufzudecken, zu beobachten und über diese Bericht zu erstatten. EUNAVFOR MED IRINI sammelt zudem Informationen, die für die Notfallplanung von Nutzen sind.

(2) EUNAVFOR MED IRINI trägt dazu bei, gegen die russische ‚Schattenflotte' im Sinne der Entschließung A.1192(33) der Versammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) vom 6. Dezember 2023 im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) sowie internationalen Regelungen im Wege eines Gesamtrouten-Konzepts gegen die Schattenflotten vorzugehen.

(3) EUNAVFOR MED IRINI unterstützt den Schutz kritischer maritimer Infrastruktur (CMI), um die maritime Lageerfassung und die maritime Gesamtlageerfassung zu verbessern, unter anderem durch Versuchs- und Piloteinsätze technologischer Lösungen für den Schutz auf See.

(4) EUNAVFOR MED IRINI leistet einen Beitrag zur Zerschlagung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhändlernetzen. Zu diesem Zweck unterstützt EUNAVFOR MED IRINI die Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzen durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen von Luftfahrzeugen über der hohen See im vereinbarten Operationsgebiet.

(5) Die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgaben gesammelten Informationen können gespeichert und an die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der Union sowie gegebenenfalls an die NATO und, im Zusammenhang mit der in Absatz 4 festgelegten Aufgabe, an die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zu Libyen weitergegeben werden.

(6) EUNAVFOR MED IRINI meldet dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) alle Fragen und Ereignisse im Zusammenhang mit Maßnahmen, beispielsweise Überprüfungen oder Besuchen zur Feststellung der Flagge, bei der Durchführung der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgaben. Das PSK kann gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Artikel 4

Beitrag zur Durchführung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Unterstützung des Friedens und der Sicherheit in Libyen

(1) EUNAVFOR MED IRINI leistet einen Beitrag zur Durchführung des mit der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats eingeführten Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen, indem sie über unerlaubten Waffenhandel nach oder aus Libyen Bericht erstattet und für Abschreckung vor diesem sorgt. Zu diesem Zweck sammelt EUNAVFOR MED IRINI mithilfe luft-, satelliten- und seegestützter sowie sonstiger Mittel Informationen über den illegalen Handel mit Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial aus allen Richtungen (umfassend See-, Luft- und Landwege) und gibt diese Informationen auf Einzelfallbasis und nach dem Grundsatz ‚Kenntnis nur, wenn nötig' im Wege der Mechanismen in den relevanten Planungsdokumenten und im Einklang mit Artikel 14 an die einschlägigen Partner und Agenturen weiter.

(2) EUNAVFOR MED IRINI leistet einen Beitrag zur Durchführung von Maßnahmen der Vereinten Nationen gegen unerlaubte Ausfuhren von Erdöl aus Libyen. EUNAVFOR MED IRINI führt Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten zu illegalen Ausfuhren von Erdöl aus Libyen durch und sammelt dazu Informationen, einschließlich Informationen zu Ausfuhren von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen, die gegen die Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats und nachfolgende Resolutionen des VN-Sicherheitsrats verstoßen, und gibt diese Informationen auf Einzelfallbasis und nach dem Grundsatz ‚Kenntnis nur, wenn nötig' im Wege der Mechanismen in den einschlägigen Planungsdokumenten und im Einklang mit Artikel 14 an die einschlägigen Partner und Agenturen weiter.

(3) Die im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben gesammelten Informationen können gespeichert und an die relevanten Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen der Union sowie an die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zu Libyen und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden Libyens weitergegeben werden.

(4) EUNAVFOR MED IRINI meldet dem PSK alle Fragen und Ereignisse im Zusammenhang mit Maßnahmen, beispielsweise Überprüfungen oder Besuchen zur Feststellung der Flagge, bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Aufgaben. Das PSK kann gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen.

Artikel 5

Förderung von Mittelmeerpartnerschaften im Wege CB&T sowie von Marinediplomatie im Rahmen des integrierten Ansatzes der Union

(1) EUNAVFOR MED IRINI führt CB&T-Maßnahmen zur Unterstützung von Institutionen in Libyen durch, die für die Rechtsdurchsetzung auf See und für die Suche und Rettung (SAR) auf See zuständig sind, wobei nachhaltige und langfristige Projekte anzustreben sind. Diese Aufgabe wird im vereinbarten Operationsgebiet der EUNAVFOR MED IRINI oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, auf Einladung dieses Mitgliedstaats, durchgeführt. Diese Aufgabe kann — nach Maßgabe des Völkerrechts — auch im Hoheitsgebiet, einschließlich der Hoheitsgewässer, Libyens oder eines aufnehmenden Drittstaats, der ein Nachbarstaat Libyens ist, durchgeführt werden, wenn das PSK das im Anschluss an eine Bewertung durch den Rat auf Einladung durch Libyen oder durch den betreffenden aufnehmenden Staat beschließt. Zum Zwecke dieser Aufgabe richtet EUNAVFOR MED IRINI — erforderlichenfalls auch in Libyen — in enger Koordinierung mit anderen relevanten Akteuren einen Beobachtungsmechanismus ein und betreibt diesen.

(2) EUNAVFOR MED IRINI bietet eine Plattform für die Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit im Mittelmeer und prüft im Wege von Marinediplomatie und -übungen über Libyen hinaus, andere interessierte Drittländer in der Region, wie Ägypten, Tunesien und Libanon, einzubeziehen.

(3) Für die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgabe kann EUNAVFOR MED IRINI die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfungen von möglichen Schulungsteilnehmern erhoben wurden, sammeln, speichern und mit den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, den zuständigen Einrichtungen der Union, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, Interpol, dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinigten Staaten von Amerika austauschen, sofern die betreffenden Schulungsteilnehmer schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Außerdem kann EUNAVFOR MED IRINI erforderliche medizinische Informationen und biometrische Daten der Schulungsteilnehmer erheben und speichern, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben."

3. Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) EUNAVFOR MED IRINI nimmt eine Kriminalitätsinformationszelle (Crime Information Cell, CIC) auf, die aus Personal der in Absatz 3 genannten zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Ämter der Union besteht, um die Entgegennahme, die Sammlung und die Weitergabe von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu Schleuserkriminalität und Menschenhandel nach Artikel 3, zum Waffenembargo gegen Libyen und zur unerlaubten Ausfuhr von Erdöl nach Artikel 4 sowie zu Straftaten von Bedeutung für die Sicherheit der Operation zu erleichtern."

4. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Für den Zeitraum vom 1. April 2027 bis zum 31. März 2029 beläuft sich der als Bezugsrahmen für die gemeinsamen Kosten von EUNAVFOR MED IRINI dienende Betrag auf 16 880 000 EUR. Der in Artikel 51 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 (*) genannte Prozentsatz des Referenzbetrags beträgt 0 % an Mitteln für Verpflichtungen und 0 % an Mitteln für Zahlungen.

(*) Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102, 24.3.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj)."

5. In Artikel 14 erhalten die Absätze 8, 9 und 10 folgende Fassung:

„(8) Der Hohe Vertreter ist befugt, die Vereinbarungen zu treffen, die für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses über die Weitergabe oder den Austausch von Informationen erforderlich sind.

(9) Der Hohe Vertreter darf die Befugnisse zur Weitergabe oder zum Austausch von Informationen wie auch die Befugnis, die in diesem Beschluss genannten Vereinbarungen zu treffen, im Einklang mit Abschnitt VII des Anhangs VI des Beschlusses 2013/488/EU an Beamte des EAD, den Befehlshaber der EU-Operation oder den Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte delegieren.

(10) EUNAVFOR MED IRINI wird ermächtigt, die Informationen, mit Ausnahme personenbezogener Daten, die zu illegalen oder unerlaubten Aktivitäten und zu mutmaßlichen Verstößen gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen nach der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen gesammelt werden, sowie die Informationen, die zu mutmaßlichen Verstößen gegen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Verhinderung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl aus Libyen nach der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats und nachfolgenden Resolutionen gesammelt werden, an die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zu Libyen weiterzugeben."

6. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) EUNAVFOR MED IRINI endet am 31. März 2029."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HARRIS